



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Juni 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft an der Ludwig- Maximilians-Universität München

§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012 erhalten folgende Fassung:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 aus einem Erststudium im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München entspricht, mit einer Durchschnittsnote von 2,0 oder besser vorgelegt haben, werden als „geeignet“ eingestuft. ²Bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission anhand der in § 1 Abs. 3 dargestellten Kriterien bewertet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Juni 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2015.

München, den 15. Juni 2015

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Juni 2015 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2015 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2015.